

Satzung

Freie Wählergemeinschaft Schmitten im Taunus (FWG Schmitten)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Freie Wählergemeinschaft Schmitten im Taunus**“, abgekürzt, „**FWG Schmitten**“. Die FWG Schmitten ist durch den Zusammenschluss von parteilosen Bürgerinnen und Bürgern bei der Bildung der Großgemeinde Schmitten im Taunus im Zuge der Hessischen Gebietsreform entstanden und hat sich diesen Namen gegeben.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schmitten im Taunus.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die FWG Schmitten steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.
- (2) Die FWG Schmitten bezweckt in der Gemeinde Schmitten im Taunus eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schmitten im Taunus liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
- (3) Die FWG Schmitten nimmt an den Gemeinde- und, falls Ortsbeiräte bestehen, Ortsbeiratswahlen teil. Sie stellt hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.
- (4) Die FWG Schmitten verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (5) Die FWG Schmitten ist als Verein selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, welche keiner anderen politischen Partei oder Wählergemeinschaft angehört.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Schmitten im Taunus.
- (3) Der Mitgliedsantrag erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die FWG Schmitten besonders verdient gemacht hat, auch wenn sich der Wohnsitz nicht mehr in Schmitten im Taunus befindet.

Voraussetzung ist, dass das Ehrenmitglied ein politisches Mandat ausgeübt und die FWG Schmitten in den politischen Gremien erfolgreich vertreten hat.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.
- (2) Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten des Vereins – etwa aus Anlass der Notwendigkeit der Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnlichen Maßnahmen – ist die Mitgliederversammlung auch befugt, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes einmalige Umlagen zu beschließen.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt 24 Euro und ist jeweils am Anfang eines Jahres mittels Lastschrift fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der FWG Schmitten endet:

1. durch Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt, der schriftlich oder elektronisch an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist,
3. durch Eintritt in eine politische Partei oder sonstige Wählergemeinschaft,
4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des erweiterten Vorstandes,
5. bei Rückstand der Beitragszahlung für 3 Jahre.

§ 7 Organe

Organe der FWG Schmitten sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Fraktion.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist oberstes Beschlussorgan und mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Beratung und Empfehlung der Richtlinien der Kommunalpolitik der FWG Schmitten in der Gemeinde Schmitten im Taunus
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Endgültige Entscheidung über Mitgliederausschluss bei Widerspruch gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 7. Beschluss über die Aufstellung der Kandidatenliste für die Gemeindevertretung, den Ortsbeirat und den Gemeindevorstand
 8. Beschluss über die Auflösung der FWG Schmitten
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Für die Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Zum Beschluss über die Auflösung der FWG Schmitten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen keine politischen Entscheidungen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der / dem 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister sowie
 - e) der / dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden als gesetztes Mitglied.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die / der 1. Vorsitzende oder einer ihrer / seiner beiden Stellvertretenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sogenannten Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der / des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

- (5) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstands bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- (6) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung.
- (2) Der erweiterte Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt die Tagesordnung fest.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Vertreterinnen und Vertretern der FWG Schmitten im Gemeindevorstand,
 - c) den Mitgliedern der Fraktion der FWG Schmitten in der Gemeindevertretung,
 - d) der Mitgliedsbeauftragten / dem Mitgliedsbeauftragten,
 - e) mindestens drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
 - f) den Vertreterinnen und Vertretern der FWG in den Ortsbeiräten, soweit Ortsbeiräte bestehen und
 - g) sollte ein Ortsteil nicht vertreten sein, können bis zu zwei Mitglieder aus den betreffenden Ortsteilen in den erweiterten Vorstand von demselben gewählt werden.
- (4) Die Beisitzer werden auf drei Jahre gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Darüber hinaus kann die jährliche Mitgliederversammlung während der laufenden Amtszeit weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen.
- (5) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Fraktion

- (1) Die Fraktion der FWG Schmitten in der Gemeindevertretung konstituiert sich jeweils nach der Wahl zur Gemeindevertretung.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus den für die FWG in die Gemeindevertretung gewählten Abgeordneten und den FWG-Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 12 Haftung

Bei Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen wird keine Haftung der FWG Schmitten gegenüber den Mitgliedern übernommen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der FWG Schmitten kann nur nach Zustimmung von 2/3 der Anwesenden laut Mitgliederverzeichnis geführten Mitglieder erfolgen.
- (2) Über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens ist mit dem Auslösungsbeschluss ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

§ 14 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

§ 15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung am 11.12.2023 in Kraft.

© FWG Schmitten 2023